

Organisationsrichtlinie Nr. 3

Gewährung von Zuschüssen für Sportgeräte und Fahrtkosten durch den ERT

1. Vorbemerkung

Zur Unterstützung seiner Mitglieder kann der Emscher-Ruhr-Turnverband (ERT) einen zweckgebundenen Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten und Fahrtkosten gewähren. Jedes Mitglied des ERT ist berechtigt, den Zuschuss einmal jährlich zu beantragen.

2. Antragstellung

Der Antrag wird formlos schriftlich von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Vereinsvorstand bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die ERT-Geschäftsstelle gestellt.

Dem Antrag für Sportgeräte sind Kopien der Rechnung, des Kontoauszuges und des gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes beizufügen. Zuschussfähig sind nur Sportgeräte aus der Sportartenliste des DTB/WTB.

Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist die Siegerliste beizufügen.

3. Umfang der Bezuschussung

Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind Transportmittel (Busse, Anhänger etc.) und Geräte/Utensilien, die der Pflege und Reparatur von Geräten und/oder Einrichtungen dienen, sowie Gegenstände zur Aufbewahrung.

Die Erstattung von Fahrtkosten gilt ausschließlich für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und vergleichbaren DTB-Veranstaltungen.

4. Vergabekriterien

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel legt der ERT-Vorstand jährlich im Rahmen des Haushaltsplans fest. Über die Verteilung der Mittel in Umfang und Höhe entscheidet der ERT-Vorstand.

Dabei steht die gerechte Berücksichtigung aller Antrag stellenden Vereine im Vordergrund. Um dieses sicherzustellen, müssen alle Entscheidungen über die Vergabe der Mittel mehrheitlich getroffen – bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden – und in einem Entscheidungsprotokoll festgehalten werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft, sie löst die Richtlinie vom 1. Januar 2013 ab.